

# Steuer + Praxis

Das Bulletin der Dienststelle Steuern  
No. 2014/3



**PROZESS + ORGANISATION**

Strategie und Aufbauorganisation

**FACH + THEMA**

Neuerungen in der beruflichen Vorsorge

**TREFF + PUNKT**

Sepp Glogner – Gebrannte Wasser

GERBER GIE  
NACHFOLGER: FERD. STECK & CIE  
KUPFERSCHMIEDE / METALLBAU  
3550 LANGNAU I.E.  
FABR.-NR.      BAUJAHR



## INHALT + VERZEICHNIS

EDITORIAL		<b>3</b>
PROZESS + ORGANISATION	Strategie und Aufbauorganisation up to date	<b>4</b>
	LuTax auch politisch abgeschlossen	<b>6</b>
	Fristerstreckungsgesuche mit wenigen Mausclicks	<b>7</b>
FACH + THEMA	Neues Sorgerecht und Familienbesteuerung	<b>8</b>
DIENST + LEISTUNG	Kantonsrat gegen Mehreinnahmen bei Steuern	<b>10</b>
FACH + THEMA	Neuerungen in der beruflichen Vorsorge	<b>11</b>
DIENST + LEISTUNG	«Ich kann es mir fast nicht mehr vorstellen, wie es früher war.»	<b>12</b>
	Neuerungen 2014 und 2015	<b>15</b>
	Zentrale Steuerlösung für Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer im Fokus	<b>16</b>
GERICHT + ENTSCHEIDE		<b>18</b>
TREFF + PUNKT	Gebrannte Wasser	<b>19</b>

### Foto Titelseite

Sepp Gloggners fahrbare Brennerei.  
Der Brennkessel stammt aus dem Jahre 1943.

# Structure follows strategy



Liebe Leserin  
Lieber Leser

Die Strukturen einer Organisation folgen der Strategie, nicht umgekehrt. Dies ist auch bei der Dienststelle Steuern der Fall.

Im Rahmen des kurz vor Abschluss stehenden Strategieprozesses haben wir uns gefragt, was wir tun und warum wir diese Dinge tun. Dies mit dem Ziel, die Effektivität unserer Leistungen zu überprüfen. Dann überlegten wir, warum wir diese Dinge gerade auf diese Art und Weise tun. Dies mit dem Ziel, unsere Prozesse auf ihre Effizienz hin zu überprüfen.

Aus dieser Reflexion resultierte einerseits die neue Strategie mit den entsprechenden Umsetzungsmassnahmen. Andererseits überprüften wir auch die Aufbauorganisation und passen diese auf den 1. Januar 2015 an. Dies, um die neue Strategie bestmöglich umsetzen zu können.

Lesen Sie mehr zur neuen Strategie, zur neuen Aufbauorganisation und zu vielen weiteren interessanten Themen in der vorliegenden Steuer+ Praxis.

Paul Furrer  
Geschäftsbereichsleiter Management Services

# Strategie und Aufbauorganisation up to date

Die strategischen Grundlagen der Dienststelle Steuern wurden im Verlauf des Jahres 2014 komplett überarbeitet. Es resultiert aus diesem Prozess eine neue Strategielandkarte, ein Portfolio mit Umsetzungsmassnahmen und eine auf die Strategie ausgerichtete neue Aufbauorganisation. Die Strategie tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

Im Jahr 2009 hat die Dienststelle Steuern eine Strategie und gleichzeitig eine neue Aufbauorganisation in Kraft gesetzt. Diese Strategie wurde in den letzten Jahren konsequent umgesetzt. Wichtige Impulse konnten gesetzt werden. So wurde beispielsweise in diesem Strategiezeitraum auf papierarme Prozesse umgestellt, für die über 80 Gemeinden eine gemeinsame zentrale Informatik-Plattform geschaffen, die zentrale Druckaufbereitung für Massensendungen etabliert, ein völlig neuer Prüfansatz bei der Gemeindeaufsicht eingeführt und die von den Mitarbeitenden des Kantons und der Gemeinden gemeinsam genutzte Plattform «Infopool» eingeführt. Zeit also, einen Marschhalt zu machen und die strategischen Grundlagen zu überprüfen und zu erneuern.

## Neue Strategielandkarte

Die Grundlage der neuen Strategie bildet die sogenannte Strategielandkarte. Diese nennt unsere Mission: «Kundenorientierte Umsetzung des Steuerrechts».

In der Vision konkretisieren wir diese Mission mit folgenden Versprechen:

- + Wir machen Steuern verständlich.
- + Wir sind kompetente und qualitätsbewusste Dienstleister.
- + Bei uns zu arbeiten ist einzigartig.
- + Unsere Transparenz ermöglicht eine wettbewerbsorientierte Steuerpolitik und Steuerpraxis.

Wer sich für die einzelnen aus der Mission und der Vision abgeleiteten strategischen Handlungsfelder

interessiert, dem empfehlen wir auf der Website der Dienststelle Steuern einen Blick auf die vollständige Strategielandkarte zu werfen: [www.steuern.lu.ch](http://www.steuern.lu.ch)  
Über uns / Strategie / Strategielandkarte

## Neue Umsetzungsmassnahmen

Die schönste Strategie nützt nichts, wenn diese nicht umgesetzt wird. Deshalb wurden verschiedene Massnahmen definiert, welche nun im nächsten Strategiezeitraum 2015–2020 umgesetzt werden. Dabei geht es unter anderem um Themen wie Prozessoptimierung, Qualitätssicherung, Ausbau E-Government-Dienstleistungen, Optimierung des Steuererklärungsverfahrens und generell um die Ausschöpfung des mit LuTax geschaffenen Verbesserungspotenzials im technischen Bereich. Alle Anstrengungen verfolgen dabei das über allem stehende Ziel, die Dienstleistungen im Steuerbereich trotz knapper Kassen noch konsequenter auf die Bedürfnisse unserer Kundinnen und Kunden auszurichten.

## Neue Aufbauorganisation

Im Rahmen des Strategieprozesses wurde auch die Aufbauorganisation überprüft. Diese wird auf den 1. Januar 2015 hin angepasst. Einzelne Teams und Abteilungen wurden neu unterstellt. Der Geschäftsbereich Organisationsentwicklung und die Abteilung Gemeindebetreuung werden aufgehoben. Die entsprechenden Aufgaben wurden anderen Organisationseinheiten zugeteilt.

# Dienststellenleitung

Felix Muff, Vorsitz GL

## MEDIENSPRECHER

Paul Furrer

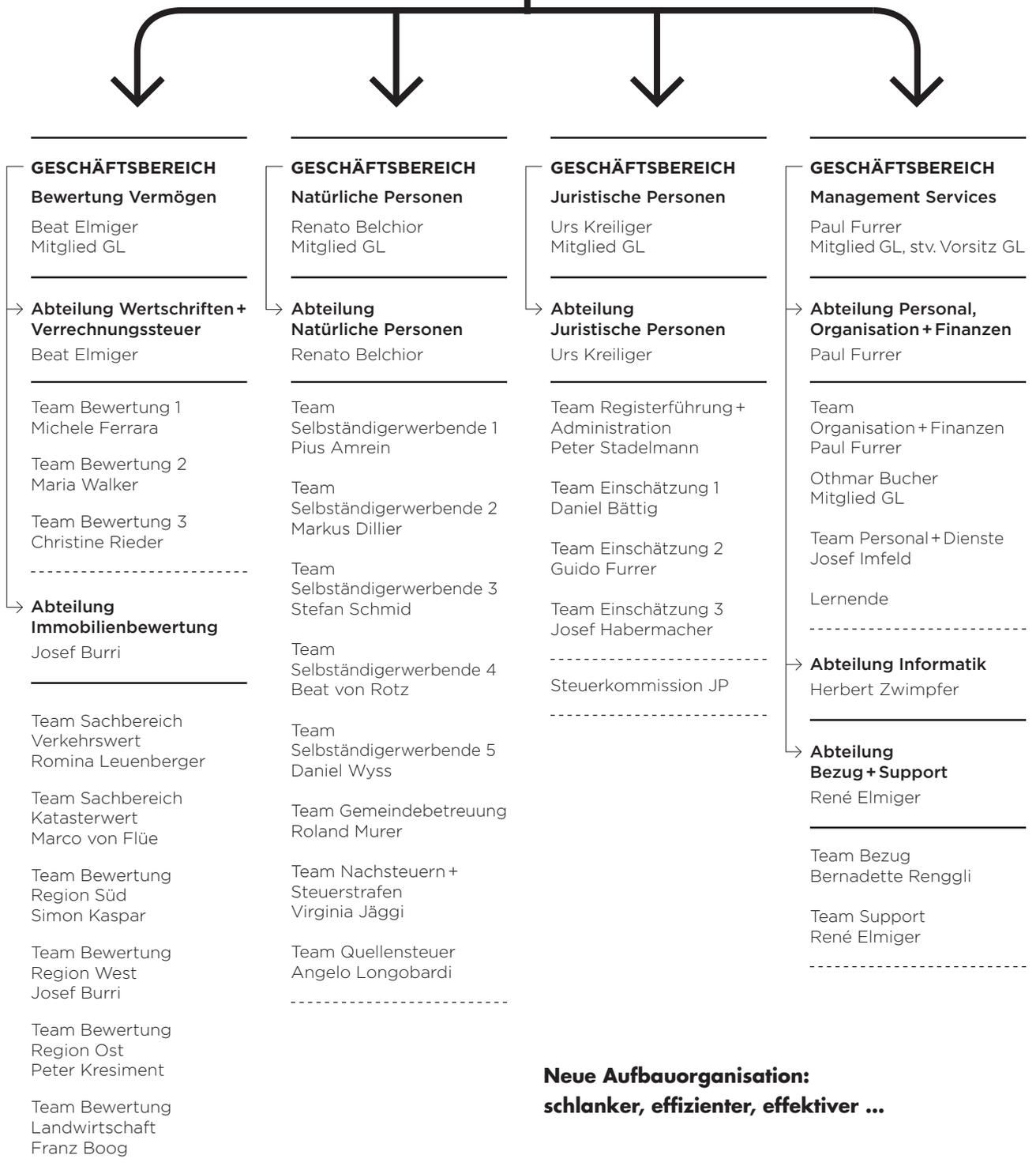
## STABSSTELLE

### Recht + Aufsicht

Ruedi Heim, Mitglied GL

Team Recht, Gesetzgebung + Information  
Ruedi Heim

Team Aufsicht + Qualitätssicherung  
Roman Holderegger



**Neue Aufbauorganisation:  
schlanker, effizienter, effektiver ...**

Die neue Aufbauorganisation wird die Umsetzung der Strategie 2015–2020 optimal unterstützen und verfolgt die Ziele:

- + Zusammenlegung Recht und Aufsicht bzw. Trennung Veranlagungs- und Aufsichtsverantwortung
- + Definition und Einführung von standardisierten Qualitätssicherungsmassnahmen
- + Einheitliche Veranlagungspraxis im Kundensegment natürliche Personen steigern
- + Organisation straffen und auf noch stärker auf Kernprozesse fokussieren

- + Entscheidungswege verkürzen und Führungsspannen ausgleichen
- + Synergiepotenzial von LuTax in allen Steuerarten nutzen (Fu) ■

---

PROZESS + ORGANISATION

# LuTax auch politisch abgeschlossen

Die LuTax Abrechnungsbotschaft wurde am 8. September 2014 vom Kantonsrat mit 100 gegen 1 Stimme, bei 2 Enthaltungen, genehmigt. Damit hat dieses «Generationenprojekt» auch politisch seinen Abschluss gefunden.

In der kantonsrätlichen Debatte fokussierten die Sprecher der Fraktionen stark auf die Schwierigkeiten während der Projektphase und auf die offenen Pendenzen. Da es sich bei den Pendenzen hauptsächlich um neue Anforderungen oder Verbesserungsanträge aus dem laufenden Betrieb handelt, wurden diese nicht mehr im Rahmen des Projekts abgearbeitet. Leider blieb bei der Beratung die Wertschätzung für die enormen Kraftanstrengungen seitens der Mitarbei-

tenden von Kanton und Gemeinden, welche den erfolgreichen Abschluss dieses Informatik-Grossprojekts erst möglich gemacht haben, weitgehend auf der Strecke.

Die Geschäftsleitung der Dienststelle Steuern dankt allen nochmals herzlich, welche dieses wichtige Projekt mit Rat und Tat unterstützt haben. (Fu) ■

# Fristerstreckungsgesuch mit wenigen Mausklicks

Neu können auch unselbständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen die Frist zur Einreichung der Steuererklärung orts- und zeitunabhängig online verlängern. Die verlangte Frist wird direkt online geprüft und quittiert.

Steuerpflichtige Personen können ab Februar 2015 mittels eFristen ihre Fristverlängerungen für das Einreichen der Steuererklärung online auf [steuern.lu.ch](http://steuern.lu.ch) eingeben. Die gewünschte Frist wird geprüft und quittiert.

Viele Privatpersonen und Unternehmen machen jedes Jahr von der Möglichkeit Gebrauch, die Frist für die Einreichung ihrer Steuererklärung zu verlängern. Juristische und selbständigerwerbende Personen können im Kanton Luzern bereits seit einigen Jahren Fristverlängerungsgesuche online beantragen. Neu steht diese Möglichkeit dank der zentralen Steuerlösung LuTax auch unselbständigerwerbenden und nichterwerbstätigen Personen zur Verfügung.

Somit können nun alle steuerpflichtigen Personen das Formular für Fristverlängerung im Online-Schalter der Dienststelle Steuern ausfüllen. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin erhält direkt nach der Eingabe der beantragten Frist eine Rückmeldung über die Behandlung des Gesuchs.

Der Fristantrag und die neue Frist werden automatisch in der zentralen Steuerlösung LuTax nachgetragen. Seitens der Steuerbehörden entfällt damit der administrative Aufwand für die Verarbeitung dieser Fristgesuche. Der Kunde bzw. die Kundin kann andererseits die Frist beantragen, ohne auf die Öffnungszeiten bzw. Erreichbarkeit des Steueramts achten zu müssen. (Zw) ■

### Fristerstreckungsgesuche für Unselbständigerwerbende

Unbedingt beachten:

- > Nur für Unselbständigerwerbende gültig.
- > Für die Erfassung einer Fristerstreckung benötigen Sie das Geburtsdatum sowie die neue AHV-Nr. oder die PersID gemäss Aufdruck auf der Ihnen zugestellten Steuererklärung.

Bitte nach dem Absenden die rote Meldung beachten!

Periode	<input type="text" value="2014"/>
Geburtsdatum	<input type="text"/>
neue AHV-Nr.	<input type="text"/>
oder PersID	<input type="text"/>
Gewünschte Frist	<input type="text" value="30.04.2015"/>

# Neues Sorgerecht und Familienbesteuerung

Die ZGB-Revision hat grundsätzlich keine Änderung der Familienbesteuerung zur Folge; Präzisierung für unverheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge, die einen Unterhaltsvertrag für die Kinder vorlegen.



**Die gemeinsame elterliche Sorge stellt heute den Normalfall dar.**

Die per 1.7.2014 revidierten Bestimmungen über die elterliche Sorge ändern an den Besteuerungsregeln betreffend Kinderalimente, kinderspezifische Abzüge und Steuertarife grundsätzlich nichts. Siehe Orientierungstool «Familienbesteuerung» der Dienststelle Steuern sowie ESTV-Kreisschreiben Nr. 30 vom 21.12.2010.

Bei nicht miteinander verheirateten Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge liegt aufgrund der geänderten Bestimmungen (Art. 298a ZGB) in Zukunft vielfach keine von der zuständigen Behörde (Kindesschutzbehörde KESB, Zivilstandsamt, Gericht) genehmigte Unterhaltsvereinbarung mehr vor. Grund: Die gemeinsame elterliche Sorge wird in der Regel mit einer gemeinsamen Erklärung der unverheirateten Eltern an die zuständige Behörde begründet. Darin erklären sie, dass sie sich über die Betreuung, den persönlichen Verkehr und den Unterhalt des minderjährigen Kindes verständigt haben. Nicht verlangt wird dabei, dass die Eltern in der Erklärung genaue Angaben zur getroffenen Lösung machen; insbesondere müssen sie die zu leistenden Unterhaltsbeiträge nicht beziffern. Nur wenn sich die Eltern nicht selber über die Tragung der Unterhaltskosten für das Kind einigen können, entscheidet die KESB bzw. ein Gericht über die geschuldeten Unterhaltsbeiträge für das Kind (Art. 298b Abs. 3 i.V.m. Art. 279 ZGB).

Legen unverheiratete Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge der Steuerbehörde nicht eine Unterhaltsvereinbarung (oder einen Entscheid der KESB bzw. eines Gerichts) mit konkret geschuldeten Unterhaltsbeiträgen vor, wird entsprechend der

bisherigen Praxis weder ein Unterhaltsabzug gewährt noch eine Unterhaltsleistung besteuert (siehe Orientierungstool Familienbesteuerung Fälle 6, 7 und 11; Link s. unten).

Legen unverheiratete Eltern hingegen einen Unterhaltsvertrag vor, sind die darin festgelegten und in der Steuererklärung des leistungsverpflichteten Elternteils deklarierten Unterhaltsbeiträge für das unmündige Kind grundsätzlich zum Abzug zuzulassen und umgekehrt beim anspruchsberechtigten Elternteil zu besteuern (Orientierungstool Familienbesteuerung Fälle 4, 5 und 10).

**«Rein steuerlich motivierte  
unangemessen  
hohe Kinderalimente sind  
zu kürzen.»**

Lukas Habermacher, Rechtsdienst

Vorbehalten bleibt die Prüfung der Angemessenheit der von den Eltern selber festgelegten und deklarierten Unterhaltsbeiträge. Rein steuerlich motivierte unangemessen hohe Kinderalimente sind in den beiden Veranlagungsverfügungen entsprechend zu kürzen. In der Praxis gilt für die Bestimmung des durchschnittlichen Unterhaltsbedarfs bei normalen Verhältnissen folgende Faustregel: Der Unterhalt für ein Kind beträgt 10–15%, für zwei Kinder 25%, für drei 30–35%, für vier 36–40% des Totals der beiden elterlichen Nettoeinkommen. Hinweise zum durchschnittlichen Unterhaltsbedarf für Kinder finden

sich auch auf der Website des Amtes für Jugend und Berufsberatung des Kantons Zürich. Die Aufteilung des Unterhaltsbedarfs zwischen den Eltern und damit die Höhe der Kinderalimente für den zahlungsverpflichteten Elternteil richtet sich nach den konkreten Verhältnissen des Einzelfalls (insbesondere individuelle finanzielle Leistungsfähigkeit der beiden Elternteile). (LH) ■

**Weiterführende Links**

<http://interface2.lu.ch/steuernkalkulator/familienbesteuerung.aspx>

[http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder\\_jugendhilfe/unterhalt/unterhaltsbedarf.html](http://www.ajb.zh.ch/internet/bildungsdirektion/ajb/de/kinder_jugendhilfe/unterhalt/unterhaltsbedarf.html)

# Kantonsrat gegen Mehreinnahmen bei Steuern

Bei der Behandlung des Pakets Leistungen und Strukturen II lehnte der Kantonsrat verschiedene Änderungen des Steuergesetzes ab, welche auf Mehreinnahmen abzielten.

Im Rahmen des Projekts Leistungen und Strukturen II schlug der Regierungsrat dem Kantonsrat 67 Massnahmen zur Wiederherstellung des Gleichgewichts im Kantonshaushalt vor. Im Steuerbereich sollten punktuelle Anpassungen des Steuergesetzes dem Kanton jährliche Mehreinnahmen von insgesamt rund 19 Mio. Franken einbringen. Die Mehreinnahmen der Gemeinden hätten insgesamt rund 22 Mio. Franken betragen. Vorgeschlagen wurde namentlich eine Minimalsteuer von 500 Franken für Kapitalgesellschaften und von 200 Franken für Genossenschaften. Mit Blick auf das Abstimmungsresultat zweier eidgenössischer Vorlagen sollte der Eigenbetriebsabzug von 2000 Franken wieder abgeschafft, der Fremdbetriebsabzug entsprechend erhöht und der Fahrkostenabzug analog zur direkten Bundessteuer auf 3000 Franken begrenzt werden. Die Milderung der Doppelbelastung beim Vermögen sollte gestrichen und diejenige beim Einkommen an die Regelung bei der direkten Bundessteuer angeglichen werden (Erhöhung der Teilbesteuerungsquote bei privaten Beteiligungen von bisher 50 auf neu 60 Prozent).

Nicht als Teil des Massnahmenpakets Leistungen und Strukturen II aber in derselben Botschaft beantragte der Regierungsrat ferner den jährlichen Ausgleich der kalten Progression und die Abschaffung der Lohnmildpflicht. Er nutzte diese Gelegenheit, um vom Kantonsrat bereits länger überwiesene Vorstösse umzusetzen. Durch Anpassung der Quellensteuerordnung auf 2015 hatte der Regierungsrat sodann bereits in eigener Kompetenz eine Reduktion der Bezugsprovision von bisher 4 auf neu 2 Prozent beziehungsweise 1 Prozent (bei Kapitalleistungen) beschlossen.

Schon in den Kommissionsberatungen zeichnete sich ab, dass die vorgeschlagenen Steuer Mehreinnahmen aus unterschiedlichen Gründen einen schweren Stand haben werden. In einer Sondersession anfangs November verwarf der Kantonsrat dann auch die meisten Änderungen des Steuergesetzes, die auf Mehreinnahmen abzielten. Einzig die Aufhebung der Milderung der Doppelbelastung beim Vermögen (§ 60 Abs. 3 StG) wurde ohne Gegenstimme angenommen. Daraus resultieren jährliche Mehreinnahmen von rund 2,4 Mio. Franken für den Kanton. Ebenfalls einstimmig beziehungsweise grossmehrheitlich angenommen wurden der jährliche Ausgleich der kalten Progression und die Abschaffung der Lohnmildpflicht. Das Inkrafttreten der entsprechenden Gesetzesänderungen ist auf den 1. Januar 2016 vorgesehen.

Anlässlich der Sondersession wurden schliesslich auch verschiedene hängige Vorstösse, die auf Mehreinnahmen abzielten, abgelehnt. Chancenlos waren namentlich eine Erhöhung der Gewinnsteuern, der Vermögenssteuern und des Teilbesteuerungssatzes auf privaten Beteiligungen sowie eine Reduktion der Berufskostenpauschale. (He) ■

# Neuerungen in der beruflichen Vorsorge

Säule 3a-Guthaben sind auch nach dem Alter 59/60 steuerneutral auf eine andere Vorsorgeeinrichtung übertragbar. Das Kreisschreiben zur Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge ist überarbeitet worden.

## **Transfer innerhalb der Säule 3a nach dem Alter 59/60**

Bis anhin bestanden unterschiedliche Auffassungen darüber, ob Säule-3a-Guthaben auch nach Erreichen des Bezugsalters von 59 (Frauen) bzw. 60 (Männer) steuerneutral auf andere Säule-3a-Vorsorgeeinrichtungen übertragen werden können. Die bei den Steuerbehörden vorherrschende Praxis ging in enger Auslegung des Verordnungstextes (Art. 3 Abs. 2b BVV 3) davon aus, dass die Auflösung eines Säule-3a-Guthabens nach dem Erreichen des Bezugsalters zur steuerlichen Realisation führt. Nach einem Meinungsaustausch mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen empfiehlt die Schweizerische Steuerkonferenz den Kantonen nun, Übertragungen zwischen Säule-3a-Vorsorgeeinrichtungen auch nach dem Alter 59/60 ohne Steuerfolgen zuzulassen. Hingegen bleibt die Übertragung einer Säule-3a-Police nach der vertraglich festgelegten Fälligkeit weiterhin ausgeschlossen. Die Laufzeit einer Police kann aber vor Ablauf der Fälligkeit längstens bis 5 Jahre nach dem ordentlichen Pensionierungsalter verlängert werden. Der Kanton Luzern schliesst sich dieser Empfehlung an.

**«Der steuerneutrale Transfer eines Säule-3a-Guthabens ist neu auch nach Alter 59/60 möglich.»**

Ruedi Heim, Rechtsdienst

## **Überarbeitetes Kreisschreiben zur Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge**

Verschiedene Gesetzesänderungen sowie die Rechtsprechung zur Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge haben eine Überarbeitung des bisherigen Kreisschreibens Nr. 22 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 4. Mai 1995 nötig gemacht. Die Überarbeitung erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Vorsorge der Schweizerischen Steuerkonferenz. Das neue Kreisschreiben Nr. 41 der Eidgenössischen Steuerverwaltung vom 18. September 2014 enthält im Vergleich zum bisherigen Kreisschreiben namentlich Ergänzungen zu folgenden Themen:

- + Einkauf von Beitragsjahren nach Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit im Rentenalter (siehe Ziffer 2.2.3)
- + Auszahlung und Einkauf innert 12 Monaten (siehe Ziffer 2.2.5)
- + Aufnahme einer Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit und Investitionen in den eigenen Betrieb (siehe Ziffer 2.2.6)
- + Unzulässige Auszahlung des Vorsorgeguthabens (siehe Ziffer 2.2.7)

Im Übrigen wurde das bisherige Kreisschreiben inhaltlich im Wesentlichen fortgeführt. Das neue Kreisschreiben gilt ab Publikation. Der Kanton Luzern übernimmt das Kreisschreiben auch für die kantonalen Steuern. (He) ■

# «Ich kann es mir fast nicht mehr vorstellen, wie es früher war.»

Mit dem Fullscanning seit der Steuerperiode 2012 sind bei der Abteilung Wertschriften + Verrechnungssteuer die Wertschriften- und Guthabenverzeichnisse verschwunden – zumindest aus dem Blickfeld ...

## **Wertschriftendetail**

Mit dem Einscannen aller Steuerakten sind gleichzeitig die Berge von Wertschriften- und Guthabenverzeichnissen nicht mehr physisch sichtbar. Wo früher über 200'000 Wertschriftenverzeichnisse in rund zehn Büros plus einem Archivraum verteilt gestapelt wurden, trifft man heute auf aufgeräumte Büros mit leeren Gestellen. «Es ist schön, dass sich keine Aktenstapel mehr im Büro befinden», meint Roswitha Ziswiler, Sachbearbeiterin.

Das Nest-Modul «Wertschriftendetail» spielt jetzt mit den ausgelesenen Wertschriftendaten seine Stärken aus: So entfällt eine manuelle Addition der verschiedenen Position im Wertschriftenverzeichnis, Tipp- und Rechenfehler kommen kaum noch vor. Mit dem automatischen Vorjahresvergleich erhalten die Mitarbeitenden sehr schnell Informationen zu Differenzen zwischen alter und neuer Steuerperiode.

Die Wertschriftenverzeichnisse werden zur Bearbeitung aufbereitet; ein Einbuchen und Ausbuchen der Steuerfaktoren ist nicht mehr notwendig. Die im Nest-System hinterlegte Kursliste unterstützt die Mitarbeitenden bei der täglichen Arbeit optimal; ein Blättern in den Kursbüchern der Eidg. Steuerverwaltung beschränkt sich auf ein absolutes Minimum.

So kann sich heute kaum jemand vorstellen, die Prüfung wieder anhand von Papierakten vorzunehmen und alles mit der Rechenmaschine zu addieren! «Ich möchte auf keinen Fall mehr zurück zur früheren Arbeitsweise», sagt Priska Muff, Sachbearbeiterin.

## **Handausgefüllt**

Rund 20 % der Wertschriften- und Guthabenverzeichnisse werden handschriftlich ausgefüllt. Diese finden sich entgegen etwaiger voreiligen Schlüssen nicht hauptsächlich bei der älteren Kundschaft. Auch Junge, aber auch Treuhänder reichen von Hand oder Schreibmaschine ausgefüllte Steuererklärungen und Wertschriftenverzeichnisse ein.

Nach anfänglichen Startschwierigkeiten validiert nun das Scancenter Zürich solche Verzeichnisse, indem nicht ausgelesene Zahlen und Texte nacherfasst werden. Im Ergebnis ist der Aufwand hier ungleich grösser, die Bearbeitung erfolgt langsamer und die betreffende Person erhält dadurch seine Steuerveranlagung später. Gleichwohl findet auch hier ein Vorjahresvergleich statt. Die Guthaben sowie die Erträge werden überprüft, für korrekt befunden, ergänzt oder gestrichen.

Werden Abänderungen vorgenommen, erhalten die Kundinnen und Kunden zusammen mit der Veranlagung eine separate Abänderungsmitteilung mit nachvollziehbarer Begründung, unabhängig von der Art des Ausfüllens.

## **Herausforderungen**

Mit den papierlosen Abläufen sind nebst den überwiegenden Vorteilen auch ein paar Herausforderungen auf die Abteilung hinzugekommen. Die reine Bildschirmtätigkeit liess zumindest zu Beginn die Augen schneller ermüden und die Nackenmuskulatur verspannen. In der Zwischenzeit wurden denn auch einige



**Vreni Vogel nutzt die zeitgemässe Infrastruktur.**

Arbeitsplätze mit Stehpulten ausgerüstet, da dynamisches Arbeiten erwiesenermassen gesünder ist.

### **Einforderungen**

Unabhängig vom papierlosen Arbeiten – mehr aufgrund der zunehmend komplexeren Anlageinstrumente – nimmt die Abteilung jährlich nicht wenige Ausweiseinforderungen vor. Dies dient der Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten Verrechnungssteuer-Rückforderungen, der gegenüber dem Vorjahr unklaren Vermögensentwicklung, nicht deklariertes Zinserträge bei Darlehen und weiterem mehr.

Die nachfolgende Aufzählung hält die häufigsten Ursachen für Belegseinforderungen fest und stellt gleichzeitig eine Bitte an die Leserschaft um deren Beachtung dar.

### **Belegseinforderungen**

- + Aktiv-Darlehen ohne Zinsertrag
- + unvollständige Steuerauszüge (nur eine statt alle Seiten)
- + geltend gemachte effektive Vermögensverwaltungskosten ohne Belege
- + fehlende Kaufs- oder Verkaufsdaten von Aktien etc. (System rechnet Dividende automatisch auf deklarierte Stückzahl auf)
- + nicht deklarierte Erträge, da ohne Verrechnungssteuer
- + Dividendenabrechnungen nicht kotierter Gesellschaften
- + strukturierte Produkte ohne Kauf- und Verkaufsdatum

Belegseinforderungen verzögern die Bearbeitung und die Zustellung der Steuerveranlagung: Ohne Prüfung des Wertschriftenverzeichnis kann die Veranlagung nicht vorgenommen werden!

## Fehler

Viele Fehler treten immer wieder, wenn auch nicht bei den gleichen Personen, auf. Mangelhaft oder gar nicht ausgefüllte Wertschriftenverzeichnisse sind ungleich arbeitsaufwändiger. Zudem besteht das Risiko, dass die Rückerstattung der Verrechnungssteuer abgewiesen wird. Hierzu sei auf die am Ende dieses Artikels stehende Box «**Kreisschreiben EStV Nr. 40**» verwiesen.

Die häufigsten Fehler, die bei der Prüfung von Wertschriftenverzeichnissen festgestellt werden:

- + Deklaration von Marchzinsen
- + Deklaration von Säule 3a-Guthaben
- + Nettoertrag statt Bruttoertrag
- + keine Deklaration des nicht bezahlten Zinses eines Aktivdarlehens
- + nicht deklarierte Erträge, da ohne Verrechnungssteuer
- + keine Ertragsdeklaration bei thesaurierenden Fonds (el) ■

---

## Kreisschreiben EStV Nr. 40

Mit dem Kreisschreiben Nr. 40 der Eidg. Steuerverwaltung vom 11. März 2014 wurde die Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer gemäss Artikel 23 des Verrechnungssteuergesetzes präzisiert.

Danach ist eine Deklaration nur dann korrekt, wenn sie in der ersten Steuererklärung nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung erfolgt (sogenannte spontane Deklaration).

Ausnahmsweise ist eine Meldung nach Einreichung der Steuererklärung immer noch spontan, wenn sie vor Eintritt der Rechtskraft erfolgt.

### Keine ordnungsgemässe Deklaration

- + spontane Selbstanzeige nach Rechtskraft der Veranlagung
- + die Steuerbehörde korrigiert einen der Verrechnungssteuer unterliegenden Ertrag
- + aufgrund einer Intervention der Steuerbehörde erfolgt eine Nachdeklaration

### Ausnahmen

- + Schreibfehler
- + Nettoertrag statt Bruttoertrag
- + Bewertungsdifferenzen
- + Anpassung von geschäftsmässig nicht begründeten privaten Unkostenanteilen

Die Eidgenössische Steuerverwaltung nimmt bei der kantonalen Steuerverwaltung Kürzungen vor, wenn die Voraussetzungen für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer nicht erfüllt waren; die kantonale Steuerverwaltung muss dann ihrerseits eine Kürzung bei den Kundinnen und Kunden vornehmen.

[www.estv.admin.ch](http://www.estv.admin.ch) / Dokumentation / Direkte Bundessteuer / Publikationen / Kreisschreiben

---

# Neuerungen 2014 und 2015

Schon bald sind die Steuererklärungen 2014 abzugeben. Dazu gibt es einige Erleichterungen. Auch für das Steuerjahr 2015 sind schon einige Änderungen bekannt.

## **Steuererklärung einreichen – e-Fristerstreckung**

Die Steuerformulare sind bis zur auf der Steuererklärung aufgedruckten Frist einzureichen. Wenn diese Frist nicht ausreicht, wird bis dann neu eine Fristerstreckung per Internet unter [www.steuern.lu.ch / Fristerstreckungen](http://www.steuern.lu.ch/) verlangt werden können.

Das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis ist zusammen mit der Steuererklärung einzureichen. Ausserordentliche Anträge auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer (so bei bei Substanzdividenden oder Lottogewinnen ab CHF 200'000) können separat gestellt werden. Provisorische Rückerstattungsanträge (unvollständige oder definitive Anträge ohne Steuererklärung) können nicht separat behandelt werden. So ist auch die vorzeitige Einreichung des Wertschriften- und Guthabenverzeichnisses bei Fristverlängerungen für die Steuererklärung nicht möglich.

## **Steuererklärung unterschreiben**

Neu muss nur noch das Formular Steuererklärung unterschrieben werden. Mit der Unterzeichnung der ausgefüllten Steuererklärung wird gleichzeitig bestätigt, dass das Wertschriften- und Guthabenverzeichnis vollständig ausgefüllt ist und die Angaben zur eidg. Verrechnungssteuer wahrheitsgetreu sind.

Wer die Steuererklärung mit der Steuersoftware ausfüllt, muss nur noch das ausgedruckte Barcode-Blatt unterschreiben. Mit der Unterzeichnung des Barcode-Blattes sind für die Steuererklärung keine weiteren Unterschriften mehr zu leisten. Das zugestellte Originalformular der Steuererklärung ist unausgefüllt zu retournieren; es dient zur administrativen Erfassung des Eingangs der Steuererklärung.

## **Lotterie-, Zahlenlotto- und Sport-Toto-Gewinne**

Ab Steuerperiode 2014 sind einzelne Gewinne bis

CHF 1'000 steuerfrei. Als Einsatzkosten können pauschal 5 Prozent der steuerbaren Gewinne, jedoch höchstens CHF 5'000 abgezogen werden.

## **Übertrag zwischen Säule 3a-Einrichtungen nach Alter 59 / 60**

Der Übertrag / Umschichtung nach Alter 59 / 60 auf andere Einrichtung der Säule 3a ist neu möglich und wird nicht mehr als steuerliche Realisation betrachtet. Dies gilt aber nicht für bereits fällig gewordene Säule-3a-Policen (siehe Beitrag auf Seite 11).

## **Abschaffung der Liegenschaftssteuer**

Mit Abstimmung vom 9. Februar 2014 haben die Luzerner Stimmberechtigten die Liegenschaftssteuer abgeschafft. Die Liegenschaftssteuer entfällt damit ab dem Steuerjahr 2015. Für 2014 ist die Liegenschaftssteuer noch geschuldet, da für die jährliche Steuerpflicht der 1. Januar massgebend ist.

## **Bezugsprovision Quellensteuer ab 2015**

Die Bezugsprovision der Schuldner der steuerbaren Leistung beträgt nur noch 2 Prozent des abgelieferten Betrages (bisher 4 Prozent). Bei Ablieferung von Quellensteuern auf Kapitalleistungen beträgt die Bezugsprovision neu 1 Prozent.

## **Zinssätze 2015**

Die Sätze für den positiven und den negativen Ausgleichszins betragen 2015 neu 0.3 Prozent. Der Verzugszinssatz bleibt unverändert bei 5 Prozent.

## **Unterjährige Steuererklärung 2015**

Wer eine unterjährige Steuererklärung 2015 ausfüllen hat, muss zwei Änderungen beachten:  
+ Säule 3a: Höchstabzug neu CHF 6'768 bzw. 33'840  
+ Mietwertansätze sind zwischen +0.58 und +1.38 Prozent angepasst. (Bb) ■

# Zentrale Steuerlösung für Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer im Fokus

In Zusammenarbeit mit dem Steueramt Ebikon hat die Dienststelle Steuern von Oktober bis Dezember acht halbtägige Praxis-Workshops zur Anwendung der zentralen Steuerlösung bei der Grundstücksgewinn- und Handänderungssteuer durchgeführt. Rund 90 Mitarbeitende der Gemeinden haben an einem der Workshops im Haus der Informatik teilgenommen.



**Haus der Informatik am Ruopingensplatz in Luzern.**

### **Wissenstransfer**

Mit dem Zugriff auf die zentrale Steuerlösung stehen den Sondersteuerbehörden viele neue Möglichkeiten zur Steigerung von Qualität und Leistung zur Verfügung. Das bedingt Wissen. Strukturbedingt, aufgrund der meist kleinen Fallzahlen je Gemeinde, ist der Austausch von Wissen zwischen den Sondersteuerbehörden, mit den Steuerämtern und dem Kanton sehr wichtig. Der Wissensaustausch fand im Schulungsraum der Dienststelle Informatik des Kantons statt. Damit bestand für die Teilnehmenden die Möglichkeit, direkt am System zu üben, auszuprobieren, Wissen zu festigen sowie den einen oder anderen «Knopf» zu lösen. Ganz nach dem Motto von der Praxis für die Praxis hat Claudia Kronenberg von Steueramt Ebikon Tipps und Tricks aus ihrer grossen Erfahrung mit der zentralen Steuerlösung vermittelt. Für die Fachtagung wurde eine Skript geschrieben, das von den Teilnehmenden sehr geschätzt wurde und allen Sondersteuerbehörden auf dem Dokumentenmanagementsystem zur Verfügung steht.

### **Neue Möglichkeiten**

Seit 1. Januar 2014 nehmen die Gemeinden die Fallkontrolle und Fakturierung der Grundstückgewinn-

und Handänderungssteuer mit der zentralen Steuerlösung vorn. Damit kann auch für das Inkasso, die Abrechnung und die Aufsicht die zentrale Steuerlösung genutzt werden. In der zentralen Steuerlösung stehen zusätzlich allen Sondersteuerbehörden Word- und Excel-Vorlagen für alle Geschäftsfälle und Korrespondenzen zur Verfügung, welche laufend von der Arbeitsgruppe Grundstück- und Handänderungssteuern mit mehrheitlich Fachpersonen der Gemeinden aktualisiert und optimiert werden.

Der Informationsaustausch zwischen Sondersteuerbehörden, Steuerämtern und Kanton kann mit dem Dokumentenmanagement stark vereinfacht werden. Auf alle Dokumente und eingescannte Akten (z.B. Rulings, Katasterschätzungen, Handänderungsanzeigen) kann schnell zugegriffen werden. Der postalische Austausch von Informationen und Akten kann auf ein Minimum reduziert werden. Die Kontrolle, ob Anlagekosten bereits als Unterhaltskosten bei der Einkommensteuer zugelassen wurden, wird mit dem Zugriff auf die elektronischen Dossiers der Steuerpflichtigen vereinfacht. (HM) ■

## Landwirtschaftliche Grundstücke: Überführung eines zonengemischten Grundstücks vom Geschäfts- ins Privatvermögen und Frage der Einzel- oder Gesamtbewertung

Nach der altersbedingten Aufgabe seines Landwirtschaftsbetriebs verpachtete das Ehepaar A. und M. E. das Landwirtschaftsland. Mit Beschluss vom 1. Dezember 2010 wies die Gemeindeversammlung vom Gesamtgrundstück mit einer Fläche von 52'900 m<sup>2</sup>, eine Teilfläche von 3'845 m<sup>2</sup> der Bauzone zu. Der Regierungsrat genehmigte diesen Beschluss im Folgejahr. Mit der am 31. Dezember 2012 eingereichten Steuererklärung 2011 beantragte das Ehepaar die Überführung des landwirtschaftlichen Betriebs vom Geschäfts- ins Privatvermögen unter Deklaration eines Überführungsgewinns von CHF 0.– (Liquidationsverlust) per 1. Januar 2011. Mit Entscheid vom 30. April 2013 stellte die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (law) formell fest, dass das zonengemischte Grundstück nach wie vor in den Geltungsbereich des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB; SR 211.412.11) falle.

Entgegen der Deklaration erachtete die Veranlagungsbehörde den Überführungsgewinn vollumfänglich als der Einkommenssteuer unterliegend und zog diesen zur Veranlagung der Liquidationsgewinnsteuer und der ordentlichen Steuern 2011 heran. Bei der Ermittlung des Überführungsgewinns stellte sie auf ein per Stichtag 1. Januar 2012 von der Dienststelle Steuern, Abteilung Immobilienbewertung, erstelltes Verkehrswertgutachten ab, wobei eine Einzelbewertung von Land und Gebäuden zur Anwendung kam. Nach erfolgloser Einsprache zog das Ehepaar den Fall ans Kantonsgericht. Die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) beantragte in ihrer Vernehmlassung hinsichtlich der direkten Bundessteuer, dass anstelle einer Einzelbewertung eine einheitliche Bewertung von Land und Gebäude vorzunehmen sei.

Unter Berufung auf den Bundesgerichtsentscheid vom 22. Oktober 2012 (BGE 138 II 32; 2C\_873/2011) wies das Kantonsgericht darauf hin, dass die steuerli-

che Sonderregelung von Art. 18 Abs. 4 DBG auch in Fällen von zonengemischten Grundstücken im Sinne von Art. 2 Abs. 2 Bst. c BGBB zur Anwendung kommt. Da gemäss Feststellungsentscheid der Dienststelle lawa das sich in der Bauzone befindliche Teilgrundstück noch nicht in entsprechende Nutzungszonen aufgeteilt worden ist, fällt das Gesamtgrundstück unter den Geltungsbereich des bäuerlichen Bodenrechts. Die einheitlich zu erfolgende Begriffsbestimmung im bäuerlichen Bodenrecht und im Steuerrecht führt dazu, dass auch dieser Fall unter das steuerliche Privileg von Art. 18 Abs. 4 DBG fällt. Zum Einwand der Dienststelle Steuern, die formelle Entlassung aus dem Anwendungsbereich des BGBB sei nur noch als Vollzugshandlung im Nachgang zur Einzonung zu sehen, führte es aus, dass für die Baureife als Bauvoraussetzung nicht nur die Grundstückseinteilung, sondern auch die Erschliessung notwendig ist. Letztere obliegt grundsätzlich dem Gemeinwesen, welches auch zeitlich den vorgesehenen Ablauf der Erschliessung der Bauzonen festlegt. Mithin ist es den Beschwerdeführern nicht ohne weiteres möglich, die Baureife im Sinn einer blossen Vollzugshandlung herbeizuführen.

In Bezug auf die Frage, ob bei der vorliegenden Privatentnahme eines überbauten Grundstücks eine Einzelbewertung oder aber eine Gesamtbewertung von Boden und Gebäude zur Anwendung kommt, liess sich das Kantonsgericht unter Hinweis auf Art. 960 Abs. 1 OR wie folgt verlauten: Sofern Vermögensgegenstände aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden, sind Aktiven und Verbindlichkeiten in der Regel einzeln zu bewerten. Eine solche Gleichartigkeit besteht bei Gebäuden und Boden nach der aktuellen handelsrechtlichen Praxis – entgegen der Auffassung der ESTV – nicht.

Führt die vorliegende Beurteilung zum Ergebnis einer Privatentnahme eines landwirtschaftlichen Grundstücks, so darf bei der Ermittlung der mit der Einkommenssteuer erfassbaren wiedereingebrachten Abschreibungen nicht auf das Verkehrswertgutachten der Dienststelle Steuern, welches von einer unbeschränkten Bau- und Wohnnutzung des Grundstücks ausgeht, abgestellt werden. Vielmehr muss derjenige Wert ermittelt werden, welcher die im Zeitpunkt der Privatentnahme unverändert fortgesetzte Nutzung des Grundstücks berücksichtigt.

Kommentar: Aus dem Hinweis auf die vorliegend noch vorzunehmende Erschliessung könnte der Umkehrschluss gezogen werden, dass bei einer Überführung oder Veräusserung eines baureifen, zonengemischten Grundstücks die bundessteuerliche Privilegierung nicht mehr gelten soll. Offen bleibt, ob das Kantonsgericht

in einem solchen Fall von einer rein formellen Betrachtungsweise Abstand nimmt.

In Bezug auf die Bewertungsfrage hat das Kantonsgericht überzeugend dargelegt, dass hier die Einzelbewertung nach Recht und Praxis anzuwenden ist. Die Aussage, wonach eine objektmässige Bewertung nur bei der Überführung, d. h. Privatentnahme erfolgen soll, nicht aber bei einer Veräusserung, scheint nicht eindeutig gemeint zu sein. Denn im zitierten Entscheid des Steuergerichtshofs Fribourg ging es um eine Veräusserung von Boden und Gebäuden, für welche keine Einzelbewertungen geführt wurden. In solchen Fällen gebietet der Grundsatz der Stetigkeit der Bewertung, die einmal gewählte Bewertungsmethode auch für den Veräusserungsfall beizubehalten. (hl) ■ **KGE vom 17. Oktober 2014 i.S. A. und M. E. (7W 13 9/7W 13 10)**

---

TREFF + PUNKT

## Gebrannte Wasser



**Sepp Gloggner**

**Brenner aus Passion**

Noch steht die fahrbare Brennerei von Sepp Gloggner hinter dem Stall. Die warmen Herbsttage sorgen jedoch dafür, dass der Gärprozess der eingelegten Früchte zügig vorankommt. Dann wird die Brennerei auf Vorplatz geschleppt und der Kessel eingeheizt. «Rund zweieinhalb Stunden dauert ein Sud», erzählt Sepp Gloggner und fügt an, dass bei Williamsbirnen und anderen Spezialitäten der Brennvorgang bis zu drei Stunden dauern kann. Und wie ist das Verhältnis zwischen Brenngut und Ausbeute? Dieses richtet sich nach dem Zuckergehalt der Früchte. Bei Steinobst sind es rund 8 bis 10% der Fruchtmenge, bei Birnen, die etwas weniger Zucker haben, 6 bis 7%. Der erste Liter wird separat abgefüllt. Das ist der Vorlauf. Die höchste Qualität hat der Mittelbrand, der eine Stärke von 70 bis 80% aufweist.» Sobald der Alkoholgehalt unter 60% sinkt, hört Gloggner mit dem Brennen auf. Was nun folgt ist der Nachlauf, der Lüre genannt wird. Auch wenn nur das Beste verwendet wird: Es braucht heute weitaus weniger Schnaps, als in der guten alten Zeit. (LU) ■

## Impressum

### Textbeiträge

Hansruedi Buob (Bb)  
Beat Elmiger (el)  
Paul Furrer (Fu)  
Ruedi Heim (He)  
Hien Le (hl)  
Marcel Hug (HM)  
Kurt Lussi (LU)  
Lukas Habermacher (LH)  
Herbert Zwimpfer (Zw)

### Fotos

Kurt Lussi (Titelbild, S. 2, 19)  
Hans-Joachim Heinzer (S.13)  
DIIN (S.16)  
Fotolia (S. 8)

### Redaktion

Hans-Joachim Heinzer  
041 228 50 89  
steuer+praxis@lu.ch

### Gestaltung

Rosenstar,  
Agentur für Werte und Design

## Herausgeberin

KANTON  
LUZERN 

---

Finanzdepartement  
**Dienststelle Steuern**  
Buobenmatt 1, 6002 Luzern  
www.steuern.lu.ch